

Nachtrag zum Codex diplm. des Stiftsarchivs Lucern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **27 (1872)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-112596>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nachtrag

zum Codex diplm. des Stiftsarchivs Lucern.

67 a.

1448, 10. März. Das Neunergericht in Rüsnach spricht dem Propsten Johannes Schweiger und den Conventherren der Benedictiner in Lucern das von Hans Stuger bestrittene Fischenz- und Riedrecht im See zu Merlischachen, gefusst auf alte Rödel und Rundschaften, zu. Geben an dem Suntag so man in der hl. Kilchen singet Iudica etc. in der vasten.

Das Siegel des Ammanns Heini Trutmann hängt.

117 a.

1473, 20. Christm. Propst Peter Brunnenstein und das Capitel St. Leodegar zu Lucern verkaufen für 820 Rhynische Gulden dem Ammann und den Kirchengenossen in Rüsnach alle und jegliche in dort habenden und von Alter her besessenen Zinse, Fälle, Ehrschätze und Gerechtigkeiten, einzig ausgenommen etwelche Zinsgülten und den See mit den dazu gehörenden Gütern, die das Chorherrenstift auf ewige Zeiten sich vorbehält. Geben am nechsten Montag vor St. Thomas des hl. Zwölfbotten tag. (Copia.)

